

## **ELStAM – Informationen für Arbeitgeber mit beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern**

Ab 1. Januar 2020 ist vorgesehen, dass der Arbeitgeber einen nach § 1 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer für die Teilnahme am elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren (sog. ELStAM-Verfahren) mit der Identifikationsnummer (IdNr) des Beschäftigten anmeldet.

Dazu ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber rechtzeitig vor Freischaltung des Arbeitgeberabrufs Kenntnis von den IdNrn seiner beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer erlangt.

Aus diesem Grund ist beabsichtigt, ab sofort bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber nach § 39 Abs. 3 Satz 3 EStG im Namen seiner Arbeitnehmer Anträge stellt, dem antragstellenden Arbeitgeber die IdNr auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mitzuteilen. Eine unmittelbare Bereitstellung der IdNr auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist zurzeit allerdings nur dann zulässig, wenn der beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber eine Vollmacht ausstellt, mit der der Arbeitgeber berechtigt wird, Kenntnis über die IdNr seines Arbeitnehmers zu erlangen. Ein Vordruckmuster „Muster\_Vollmacht\_IdNr“ ist dieser Information beigelegt.

Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung in Fällen des § 39 Abs. 3 Satz 3 EStG wird den Arbeitgebern empfohlen, bereits bei entsprechender Antragstellung die erforderlichen Vollmachten zur Übermittlung der IdNr an den Arbeitgeber mit einzureichen. Darüber hinaus sind den Vollmachten zur Vermeidung der Mehrfachvergabe von IdNrn Kopien der Personalausweise von beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern beizufügen.